

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt
für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf

Inhalt:

Präambel

1. Schutz- und Risikoanalyse

2. Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung sexualisierter Gewalt

2.1. Personelle Voraussetzungen, Personalverantwortung

- 2.1.1. Erweitertes Führungszeugnis
- 2.1.2. Selbstverpflichtungserklärung
- 2.1.3. Kenntnis des Schutzkonzeptes
- 2.1.4. Aus- und Fortbildung / Präventionsschulungen

2.2. Räumliche Voraussetzungen

2.3. Sensibilisierung / Verhaltenskodex der Kirchengemeinde

3. Intervention

3.1. Beratungs- und Meldewege

- 3.1.1. Interne Meldewege
- 3.1.2. Externe Beratungs- und Meldewege

4. Umgang mit Verdachtsfällen

- 4.1. Beratungsrecht und Meldepflicht
- 4.2. Handlungsplan
- 4.3. Handlungsanweisungen für spezifische Situationen
 - 4.3.1. Ein Kind, Jugendlicher, junger Erwachsener vertraut sich uns an und erzählt uns von einem Erlebnis sexualisierter Gewalt – was tun?
 - 4.3.2. Grenzverletzendes Verhalten in der Kinder- und Jugendarbeit wird wahrgenommen – was tun?

5. Schlusswort

Anhang

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf

Präambel

Nach unserem christlichen Verständnis ist der Mensch ein Geschöpf und Abbild Gottes. Daraus leitet sich seine Würde und die Unverletzlichkeit seines Lebens ab. Dieses Menschenbild, nach dem jeder Mensch wertvoll und von Gott geliebt ist und es verdient hat, geschätzt und geachtet zu werden, wird in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf gelebt.

Im deutschen Grundgesetz Artikel eins heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Dazu zählt nach allgemeinem Verständnis sowohl die physische als auch die seelische Unversehrtheit eines Menschen, die es unter allen Umständen zu erhalten gilt.

Vor dem Hintergrund der immer wieder öffentlich werdenden Missbrauchsfälle im kirchlichen Kontext, ist es uns ein wichtiges Anliegen, Strukturen zu schaffen, die das Auftreten von sexualisierter Gewalt verhindern, bzw. im Falle eines tatsächlichen Vorkommens auf klare Bearbeitungs- und Bewältigungskonzepte zugreifen zu können.

1. Schutz- und Risikoanalyse

Ein Teil der Entwicklung dieses Schutzkonzeptes ist die Durchführung einer kirchengemeindeinternen Risikoanalyse. Diese soll aufzeigen, welche Schutzfaktoren v.a. für Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene aber auch für alle anderen in der Gemeinde agierenden Personen hinsichtlich der Prävention sexualisierter Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde, aber auch auf Fahrten und Freizeiten bereits existieren und welche möglichen Risikofaktoren bestehen. Um verschiedene Perspektiven zu berücksichtigen, werden alle Jugendlichen und erwachsene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kirchengemeinde beteiligt.

Im Zentrum dieser Analyse stehen Fragestellungen wie

- In welchen Situationen kann es zu Grenzverletzungen kommen?
- In welchen Personenkonstellationen kann es zu Grenzverletzungen kommen?
- In welchen Räumen kann es zu Grenzverletzungen kommen?

Insbesondere bei den Veranstaltungen mit Übernachtungen (Kinder- und Jugendfreizeiten, KonfiCamp) entstehen verschiedene sensible Bereiche, wie die Schlafsituation, die Waschmöglichkeiten oder ggf. medizinische Versorgung (Verletzungen, Krankheiten, Insulinpumpenwechsel, Verbandswechsel, Medikamentenvergabe o.Ä.), die im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine besondere Rolle spielen. Hier bedarf es im Umgang mit diesen besonders sensiblen Bereichen im Sinne des Schutzes der Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen einen grenzachtenden Umgang.

Aber auch der Gemeindealltag ist geprägt von zwischenmenschlichen Begegnungen, die das Gemeindeleben ausmachen, die aber auch Risiken für Grenzüberschreitungen in sich bergen.

Zur Erfassung möglicher sensibler Bereiche (Begegnung von Betreuungspersonen, Gruppenleiter*innen mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen) wurde eine Auflistung aller Gruppen und der beteiligten Personen erstellt (Anhang 1).

2. Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung sexualisierter Gewalt

2.1. Personelle Voraussetzungen / Personalverantwortung

Der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf trägt die Verantwortung dafür, dass im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit nur Personen mit einer entsprechenden Qualifikation und persönlichen Eignung mit der Arbeit mit jungen Menschen betraut werden.

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen pädagogisch arbeiten oder Angebote als Selbstständige (Honorarkräfte) im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit machen, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind oder ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

Die Gewährleistung und Überprüfung der persönlichen Eignung ergeben sich aus folgenden Maßnahmen:

2.1.1. Erweitertes Führungszeugnis

Ein Mittel zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist die Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses.

Das Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein und muss alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden.

Diese Einforderung ist Aufgabe der/des Vorsitzenden der Kirchengemeinde.

Diese Vorgabe betrifft unabhängig vom Beschäftigungsumfang Haupt- und Ehrenamtliche, die wiederholt mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen oder besonders schutzbedürftigen Erwachsenen (Menschen mit Behinderungen) arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten.

Ein einfaches Führungszeugnis wird von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab einem Alter von 16 Jahren vorausgesetzt.

Die Kosten hierfür übernimmt die Kirchengemeinde.

2.1.2 Selbstverpflichtungserklärung

Das Thema „Sexualisierte Gewalt“ wird in unserer Kirchengemeinde offensiv angegangen und diskutiert. Dies dient der Sensibilisierung aller Beteiligten und der Enttabuisierung des Themas.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit kennen und unterschreiben vor Beginn einer Freizeit die Selbstverpflichtungserklärung der Nordkirche zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Diese Einforderung ist Aufgabe der/des Vorsitzenden der Kirchengemeinde und der Leitung der Kinder- und Jugendarbeit.

2.1.3 Kenntnis des Schutzkonzeptes

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde kennen das geltende Schutzkonzept der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf. Die Kenntnis des Schutzkonzeptes und die Orientierung daran wird per Unterschrift von jedem Mitarbeitenden bestätigt.

Die Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes ist sowohl von bereits bestehenden als auch von neuen Mitarbeitenden einzufordern.

Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der/dem Vorsitzenden der Kirchengemeinde und der Leitung der Kinder- und Jugendarbeit.

Das Schutzkonzept ist auf der Internetseite der Kirchengemeinde (<https://www.kirchengemeindenortorf.de/>) einsehbar.

2.1.4. Aus- und Fortbildung / Präventionsschulungen

Die Kirchengemeinde legt Wert darauf, dass alle Personen, die für die Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind, über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

Hauptamtliche, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, werden zur regelmäßigen Teilnahme an Präventionsschulungen im Kirchenkreis verpflichtet.

Diese Schulungen werden von der Präventionsbeauftragten durchgeführt: Sie beinhalten Wissensvermittlung zu allen relevanten Themen im Zusammenhang mit (sexualisierter) Gewalt und Machtmissbrauch und zu einem professionellen Nähe-Distanz-Verhältnis. Es wird empfohlen, die Schulungen in 3-jährigem Rhythmus durchzuführen.

Neue Mitarbeitende sollten diese Schulung innerhalb der Probezeit absolvieren.

Die Teilnahme an der Schulung muss aktenkundig gemacht werden.

Bei ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter*innen wird dies in aller Regel über die Teilnahme an einer Grundausbildung für Jugendgruppenleiter*innen (JuLeiCa) gewährleistet.

Diese wird mindestens einmal im Jahr vom Kirchenkreis angeboten und richtet sich an alle interessierten Jugendlichen ab 15,5 Jahren. Die Rahmenbedingungen und Inhalte dieser Gruppenleitungsschulung entsprechen den Regelungen zur bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter*innen in Schleswig-Holstein. Diese ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit. Die JuLeiCa-Schulung beinhaltet darüber hinaus die verpflichtende Teilnahme an einer

Präventionsschulung und das Thema Selbstverpflichtung. Die Teilnahme an einer Präventionsschulung wird dokumentiert. Somit sind alle Inhaber*innen einer JuLei-Card im Umgang mit (sexualisierter) Gewalt sensibilisiert und informiert.

In das JuLeiCa Curriculum ist eine Präventionsschulung aufbauend auf das Thema Recht und Sexualstrafrecht implementiert.

Außerdem sind die ehrenamtlichen Jugendlichen verpflichtet, regelmäßig Fortbildungen zur Verlängerung der JuLeiCa zu besuchen.

Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der/dem Vorsitzenden der Kirchengemeinde und der Leitung der Kinder- und Jugendarbeit.

2.2. Räumliche Voraussetzungen

In den Gebäuden der Kirchengemeinde achten wir darauf, dass die genutzten Räume möglichst gut einsehbar und immer für mehrere Menschen zugänglich sind.

In 1-zu-1-Situationen (Musikunterricht, Seelsorgerische Tätigkeiten) wird angeraten, die Türen zu den genutzten Räumen, wenn möglich, offen stehen zu lassen.

Wege sollen gut einsehbar sein, dunkle Ecken werden durch eine gute Ausleuchtung oder das Zurückschneiden von Pflanzen vermieden.

Über einen Belegungsplan wird die Nutzung der Räume transparent gehalten.

Nach Sitzungen am Abend gehen Teilnehmende gemeinsam zu den Parkplätzen, nach Wunsch werden Menschen auch begleitet.

2.3. Sensibilisierung / Verhaltenscodex für die Kinder- und Jugendarbeit

Jahrzehntelang konnte auch innerhalb der evangelischen Kirche sexueller Missbrauch stattfinden. Ursächlich hierfür war u.a. ein tabuisierender Umgang mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“.

Wir wollen in unserer Kirchengemeinde präventiv tätig sein, indem wir die Menschen für das Thema sensibilisieren, und zwar in allen Gruppen (ab Jugendalter). Alle Gruppenleiter*innen sind angehalten, in einem regelmäßigen Rhythmus (jährlich?) auf die bestehende Problematik hinzuweisen, auf Regeln des respektvollen Umgangs (Verhaltenscodex s.u.) hinzuweisen und die Meldestellen zu nennen, die im Bedarfsfall angesprochen werden können. Eine Dokumentation dieser Thematisierung findet statt und wird im Kirchenbüro vorgelegt und archiviert.

Innerhalb der Kirchengemeinde und insbesondere im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit wollen wir achtsam und wertschätzend miteinander umgehen. Daher verpflichten wir uns auf einen Verhaltenscodex, der das wertschätzende Miteinander und die Unversehrtheit des Einzelnen hervorhebt. Dieser wird auch mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besprochen.

3. Intervention

3.1. Beratungs- und Meldewege

Für alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die Angebote in der Gemeinde gestalten oder nutzen, gibt es interne und externe Beratungs-, Melde- und Beschwerdestellen.

Diese Meldestellen sind von Mitarbeitenden zu kontaktieren, wenn sie Kenntnis von Grenzüberschreitungen bekommen haben, sie können aber auch von Betroffenen selbst kontaktiert werden.

Auf diese Meldestellen wird an verschiedenen zentralen Standorten verwiesen:

- Internetseite der Kirchengemeinde
- Eingangsbereich des Gemeindehauses
- Eingangsbereich der Kirche.

3.1.1. Interne Meldewege

Die Namen der Mitglieder des Kirchengemeinderates und deren Kontaktdaten sind der Gemeinde bekannt. Der Kirchengemeinderat ist offen für Lob, Kritik und Problemanzeigen seitens der Kirchengemeindemitglieder und setzt sich konstruktiv und selbstkritisch mit deren Rückmeldungen auseinander.

Für Beschwerden über grenzverletzendes Verhalten steht der Kirchengemeinderat allgemein zur Verfügung. Insbesondere für Probleme im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt steht Pastorin i.R. Susanne Büstrin da Costa als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Eine Notfalltelefonnummer wird am Schwarzen Brett in der Kirche und im Gemeindehaus bekannt gegeben.

Vertrauensperson der Kirchengemeinde	Susanne Büstrin da Costa (Pastorin i.R.) 0157 – 58833761 susanne.bdc@gmx.de
--------------------------------------	---

3.1.2. Externe Beratungs- und Meldewege

Auf den Webseiten der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises werden den Gemeindemitgliedern externe Melde- und Beratungsstellen genannt, die im Bedarfsfall kontaktiert werden können, wenn eine ortsnahe Beschwerde nicht gewünscht oder möglich ist.

Präventionsbeauftragte des Kirchenkreises:

Beate Pfeiffer (Vertretung für Denise Kahnt bis 10/2026)

Prinzenstraße 9, 24768 Rendsburg

Tel: 04331-332 041 Mobil: 0151 – 208 410 15

E-Mail: beate.pfeiffer@kkre.de

denise.kahnt@kkre.de

Meldestelle des Kirchenkreises:

Unabhängige Meldestelle sexualisierte Gewalt

Meldebeauftragte: Kerrin Lorenz

Tel.: 04331 – 5903 333

Email: kontakt@meldestelle.kkre.de

Stabstelle Prävention – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt:

www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de

<https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/meldung-intervention/ansprechpersonen/>

Tel.: 040 – 4321 6769 0

UNA – Wendepunkt e.V. (Unabhängige Ansprechstelle bei sexuellen Übergriffen in der Nordkirche)

www.wendepunkt-ev.de

Alle Kontaktdaten der Melde- und Beratungsstellen werden stets auf der Homepage der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf aktualisiert.

4. Umgang mit Verdachtsfällen

4.1. Beratungsrecht und Meldepflicht

Beratungsrecht

Nach § 6 („Meldepflicht, Meldebeauftragte und Intervention“) des Präventionsgesetzes (PrävG) der Nordkirche gilt vor einer offiziellen Meldung bei zureichenden Anhaltspunkten zu sexuellen Grenzverletzungen das Beratungsrecht.

Die Beratung kann durch die präventionsbeauftragte Person des Kirchenkreises oder bei der UNA (Unabhängige Ansprechstelle bei sexuellen Übergriffen in der Nordkirche) in Anspruch genommen werden. Ergibt die Beratung, dass meldepflichtige zureichende Anhaltspunkte zu sexuellen Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt vorliegen, greift die Meldepflicht.

Meldepflicht

Unabhängig von der Art des sexuellen Übergriffs kann sich die meldende Person entweder an die beauftragten Ansprechpersonen der Kirchengemeinde, an die Meldebeauftragten des jeweiligen Kirchenkreises oder an eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen. Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Vertrauensperson der Kirchengemeinde	Susanne Büstrin da Costa (Pastorin i.R.) 0157 – 58833761 susanne.bdc@gmx.de
Meldebeauftragte*r des Kirchenkreises	kontakt@meldestelle.kkre.de
Externe / nicht-kirchliche Organisation / Meldestelle	https://www.wendepunkt-ev.de/una/

4.2. Handlungsplan

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf gehört zum Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde.

Bei einem Verdachts- oder Vorfall wenden wir entsprechend das „Interventionsverfahren“ aus dem Schutzkonzept des Kirchenkreises an:

„Wenn einem/einer Mitarbeiter*in in unserem Kirchenkreis der Verdacht auf einen Fall von sexualisierter Gewalt oder eine Grenzverletzung bekannt wird, ist sie/er zur Meldung verpflichtet. Hierfür gibt es klare Meldewege und Zuständigkeiten.

Jede*r, die/der von einem solchen Verdachtsfall Kenntnis bekommt, wendet sich an die Meldestelle.“ kontakt@meldestelle.kkre.de.

Alle weiteren Schritte leitet die/der Meldebeauftragte des Kirchenkreises bzw. auf Nordkirchenebene die Stabstelle Prävention ein.

Dazu gehört auch das mögliche Hinzuziehen der Polizei. Die/der Meldebeauftragte führt uns Abschnitt für Abschnitt durch die Analyse, die Bearbeitung und die Aufarbeitung.

Wir übernehmen auf keinen Fall die akute Aufarbeitung eines Vorfalles selbstständig und sprechen niemals einen möglichen Täter/eine mögliche Täterin selbst an.

Alternativ ist immer auch die UNA (Unabhängige Ansprechstelle bei sexuellen Übergriffen in der Nordkirche bei Wendepunkt e.V.) ansprechbar. Sie berät auch anonym. <https://www.wendepunkt-ev.de/una/>.

Die Interventionsverfahren sind im Schutzkonzept des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde dargestellt:

https://www.kkre.de/fileadmin/download/Kirchenkreis/Praeventionsarbeit/210529_schutzkonzept_mit_anhaengen.pdf

4.3. Handlungsanweisungen für spezifische Situationen

4.3.1. Ein Kind, Jugendlicher oder junger Erwachsener vertraut sich uns an und erzählt uns von einem Erlebnis sexualisierter Gewalt – was tun?

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Umso wichtiger ist es, dass in einem solchen Fall folgende Empfehlungen beachtet werden:

- Dem Kind oder der Jugendlichen/dem Jugendlichen zuhören und ihm Glauben schenken.
- Es/sie/ihn ermutigen, sich mitzuteilen, aber nicht nach Details fragen.
- Möglichst keine „Warum-Fragen“ verwenden, da sie leicht Schuldgefühle auslösen können.
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des Betroffenen respektieren und keine logischen Erklärungen einfordern.
- Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernstnehmen, da viele Betroffene zunächst nur einen kleinen Teil dessen erzählen, was ihnen widerfahren ist.
- Zweifelsfrei Partei für die Betroffene oder den Betroffenen ergreifen und deutlich machen, dass sie oder er keine Schuld trägt an dem, was vorgefallen ist.
- Das Erzählte vertraulich behandeln, aber der/dem Betroffenen erklären, dass wir uns Unterstützung holen müssen, um helfen zu können.
- Keine Versprechungen geben, die nicht eingehalten werden können.
- Handlungsleitfaden der Nordkirche beachten, Meldebeauftragten einschalten (siehe oben).

4.3.2. Grenzverletzendes Verhalten in der Kinder- und Jugendarbeit wird wahrgenommen – was tun?

Bei (sexualisierten) Grenzverletzungen und Übergriffen sind alle Leitenden zum direkten Handeln aufgefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Wenn eine Grenzverletzung bzw. ein Übergriff wahrgenommen wird, ist Folgendes zu tun:

1. „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!
2. Situation auflösen und Informationen von den Beteiligten einholen.
3. Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
4. Im Anschluss den Vorfall im Leitungsteam ansprechen.
5. Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber beraten.
6. Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.
7. Weiterarbeit mit der Gruppe und mit den Teilnehmenden.
8. Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter) entwickeln.
9. Präventionsarbeit verstärken.

5. Schlusswort

Das „Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt“ der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Norrtorf verfolgt das Ziel, alle in der Gemeinde Beteiligten für die Problematik „Grenzverletzungen“ und „Sexualisierte Gewalt“ zu sensibilisieren und Klarheit darüber zu schaffen, dass grenzverletzende Verhaltensweisen in keiner Weise akzeptiert und geduldet werden.

Dieses Bewusstsein soll „versehentliche“ und vorsätzliche Übergriffe verhindern, potentielle Täter*innen abschrecken und potentielle Opfer darin bestärken, sich zu widersetzen, bzw. Unrechtshandlungen unverzüglich zu melden.

Im Bedarfsfall soll allen Beteiligten eine klare Handlungsstrategie verfügbar sein, die einen konsequenten strafrechtlichen Umgang mit der Situation erleichtert und befördert, und eine Vertuschung verhindert.

Das Schutzkonzept wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Weiterentwicklung und Aktualisierung obliegt in jährlichem Rhythmus dem „Arbeitskreis Schutzkonzept“.